

# ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## der HUESECKEN WIRE GmbH

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB
- 1.4 Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge.

### 2. Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen

- 2.1 Sofern der Käufer uns bekannt gibt, welchen Gebrauch er mit den von ihm bestellten Produkten oder Dienstleistungen beabsichtigt, basiert unser Angebot auf der Annahme, dass die in den nachfolgenden Fragen angesprochenen Themen für das vom Käufer angefragte Produkt keine Relevanz haben, es sei denn, der Käufer hat uns entsprechende Informationen bereits anderweitig mitgeteilt. Sollten eine oder mehrere der nachfolgenden Fragen Relevanz haben, ist der Käufer verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, bevor wir eine Verpflichtung gegenüber dem Käufer eingehen.

Gibt es in der Anfrage nicht genannte Anforderungen hinsichtlich

1. der Verpackung und Anlieferung des Teils beim Käufer (Blisterverpackung, Verwendung eines bestimmten Verpackungsmaterials, Sauberkeitsanforderungen, Umgang mit kundeneigenen Lastträgern);
  2. des Handlings des Teils beim Käufer (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit, Fallhöhen);
  3. der Lagerung des Teils beim Käufer (Unempfindlichkeit gegenüber Umweltfaktoren wie Licht, Feuchtigkeit, Temperatur, Luftdruck sowie inhärente Haltbarkeit eines Teils);
  4. der Produktion beim Käufer;
  5. der Anforderungen an das Teil im Gesamtsystem (Robustheit, Stoß- und Schüttelfestigkeit);
  6. der Einflüsse des Teils auf seine Systemumgebung;
  7. der Einflüsse der Systemumgebung auf das Teil;
  8. zeitlicher Faktoren wie z.B. Verschleiß oder Materialermüdung in der konkreten Verbausituation;
  9. der Einflüsse des Gesamtsystems auf das Teil;
  10. der Einflüsse des Teils auf das Gesamtsystem;
  11. Einflüssen der Nutzer des Gesamtsystems (z.B. verunreinigte Arbeitskleidung, grobmotorische Nutzung, unterdurchschnittlicher Ausbildungsstand der Nutzer);
  12. Einflüssen rechtlicher Bestimmungen, soweit sie dem Käufer bekannt sind;
  13. Einflussfaktoren, die von der üblicherweise vorausgesetzten Nutzung in räumlicher, zeitlicher oder technischer Hinsicht abweichen oder auf die sonst besonders hingewiesen werden sollte (z.B. klimatische Bedingungen, durchschnittliche Nutzungsdauer, Rüttel-, Schüttel-, Vibrationsbewegungen);
  14. Einflussfaktoren die sich aus dem beabsichtigten Gebrauch unter regionalen, klimatischen und rechtlichen Bedingungen ergeben;
  15. Einflussfaktoren, die hinsichtlich der Umgebung des Gesamtsystems, soweit sie nicht zum Auftragsumfang gehört, Auswirkungen auf die Funktion, die Funktionalität und/oder die Lebensdauer haben können;
  16. Weicht der Käufer beim Einsatz von Betriebs- und Hilfsmitteln von einer üblicherweise vorausgesetzten Qualität und/oder Nutzung der Betriebs- und Hilfsmittel ab;
  17. Werden an das von uns zu liefernde Teil innerhalb des weiteren Verbaus oder der weiteren Verarbeitung Anforderungen hinsichtlich mechanischer, thermischer oder elektrischer Belastbarkeit, elektrostatischer Verträglichkeit, Handling gestellt, die eine Modifikation des Teils erforderlich machen können;
  18. Welche Schnittstellenparameter sind für die Validierung erforderlich, einschließlich Prüfverfahren, Prüfmethoden und Prüfmittel;
  19. Hat der Käufer Kenntnis von rechtlichen oder behördlichen Anforderungen die von den üblicherweise vorauszusetzenden Anforderungen abweichen?
- 2.2 Abweichend zu Abschnitt 8.4.2.2 und Abschnitt 8.6.3 IATF vereinbaren die Parteien, dass wir nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom Käufer genannten Bestimmungsländern verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft entsprechend der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur ausschließlich den Käufer.

### 3. Angebote, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- 3.2 Bestellungen können von uns innerhalb von 6 Wochen durch Auftragsbestätigung angenommen werden.
- 3.3 Verträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung (mindestens in Textform) oder mit Lieferung zustande.
- 3.4 Mündliche Zusicherungen von Eigenschaften, Ergänzungen, Zusagen oder Nebenabreden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 3.5 Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3.6 Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Tabellen gelten stets nur annäherungsweise, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für konstruktionsbedingte Abweichungen des Vertragsgegenstandes gegenüber diesen Unterlagen wird nicht gehaftet.
- 3.7 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere produktionstechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Verändern sich nach Abschluss eines Vertrages die Herstellungskosten insgesamt um mehr als 5% u.a. durch Lohnsteigerungen, Energiepreissteigerungen, Zölle oder durch andere Kosten, so kann der im ursprünglich vereinbarten Preis enthaltene bzw. nicht enthaltene Kostenanteil entsprechend der Kostenänderung angepasst werden. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrages erfolgten. Der Anspruch auf Preisanpassung wird in dem Moment fällig, in dem eine Partei die Preisanpassung schriftlich fordert. Erzielen die Parteien hinsichtlich der Preisanpassung keine Einigung, können wir den Vertrag insgesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Um den ursprünglich vereinbarten Preis zu halten, dürfen wir auch auf alternative Bezugsquellen ausweichen. Sofern eine Belieferung des Käufers nach einer Änderung von Bezugsquellen erst nach einer erneuten Bemusterung zulässig sein sollte, trägt der Käufer die Kosten der Bemusterung.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, EXW INCOTERMS 2020<sup>®</sup> zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B., Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.
- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen bei Rechnungseingang fällig. Soweit Skonto vertraglich vereinbart ist, hat eine Skontogewährung den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

- 4.4 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir oder von uns benannte Dritte, über den Betrag endgültig verfügen können.

- 4.5 Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Käufer eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so können wir, unbeschadet unserer weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

- 4.6 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- 4.7 Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel – fällig zu stellen. Gerät der Käufer in Zahlungs-rückstand, der auf eine Gefährdung der Forderung hindeutet, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf erste Anforderung sofort an uns herauszugeben. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

- 4.8 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

- 4.9 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Ist der Käufer jedoch mit der Zahlung einer fälligen Forderung mehr als vier Wochen ganz oder mit einem erheblichen Teil (mindestens 50%) in Verzug, so tritt Verzug automatisch hinsichtlich aller noch offenen Forderungen des Käufers bei uns ein.

- 4.10 Nimmt der Käufer weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Tonnenpreis angemessen zu erhöhen.

- 4.11 Es besteht Einigkeit, dass wir berechtigt sind, unsere Forderungen gegenüber dem Käufer, abzutreten.

### 5. Datenschutzklausel

- 5.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern des Bestellers erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO zur Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte, die zur Wahrung der berechtigten Interessen von HUESECKEN dienen.

- 5.2 HUESECKEN erhebt, verarbeitet, speichert und löscht die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Bestellers ausschließlich nach den Grundsätzen aus Art. 5 DSGVO.

### 6. Gewichte

- 6.1 Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls.

### 7. Versendung und Gefahrübergang

- 7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW INCOTERMS 2020<sup>®</sup> vereinbart.

- 7.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist unsere Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft.

- 7.3 Versandbereit gemeldete Ware ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Käufer unverzüglich zu übernehmen. Verletzt der Käufer diese Pflicht, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers an den Käufer zu versenden oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Partners bei sich oder bei Dritten zu lagern.

- 7.4 Die Gefahr geht gemäß EXW INCOTERMS 2020<sup>®</sup> auf den Käufer über. Schalten wir einen Bearbeiter ein und liefert dieser Bearbeiter direkt an den Käufer, gilt EXW INCOTERMS 2020<sup>®</sup> Geschäftssitz des Bearbeiters.

- 7.5 Vorstehende Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernehmen haben.

- 7.6 Sofern die Ware nicht EXW INCOTERMS 2020<sup>®</sup> geliefert wird, geht die Gefahr, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an die erste Transportperson über.

- 7.7 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Soweit eine Verpackung vertraglich vereinbart wurde, wird diese von uns nicht zurückgenommen.

- 7.8 Sofern nichts anderes vereinbart, stehen Versandweg und -mittel in unserem Ermessen.

- 7.9 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

- 7.10 Für den Fall der Vereinbarung von Incoterms, gelten im Zweifelsfall immer die Incoterms der neuesten Fassung.

### 8. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

- 8.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Besteller freigegeben werden. Wenn der Besteller vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufs angemessen hinauszuschieben.

- 8.2 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.

### 9. Haftung für verspätete Lieferung

- 9.1 Erfüllen wir unsere Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht und ist der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB und ist das Interesse des Käufers an einer weiteren Vertragserfüllung nicht fortgefallen, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, wir haben die Vertragsverletzung nicht zu vertreten.

- 9.2 Erfüllen wir unsere Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns im Rahmen dieser Haftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 9.3 Erfüllen wir unsere Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Soweit uns in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 9.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

- 9.5 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung für verspätete Lieferung ausgeschlossen.

## 10 Haftung für Mängel

10.1 Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Der Käufer kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10.2 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie durch uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

10.3 Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Käufers liefern, übernimmt der Käufer das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

10.4 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Absenderlandes entspricht. Normative Anforderungen in anderen Ländern als dem Absenderland müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

10.5 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, leisten wir ebenso wenig Gewähr, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

10.6 Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich angezeigt und gerügt werden. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wählen wir die Nachbesserung, so hat der Käufer auf unsere Anforderung die Sache im Herstellerwerk zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen.

10.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

10.8 Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Vorstehendes gilt nicht, wenn wir die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern können. Wir können die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung u.a. verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung 150% vom Warenwert im mangelfreien Zustand übersteigen.

10.9 Wir haften für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

10.10 Wir haften für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns im Rahmen der Mängelhaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.11 Wir haften für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Soweit uns in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.12 Die Mängelhaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.13 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

10.14 Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang es sei denn, es handelt sich um Sachen die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10.15 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

## 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.

11.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 11.1.

11.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 11.1.

11.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 11.5 und 11.6 auf uns übergehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

11.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 11.1.

11.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 11.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

11.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in Ziff. 11.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

11.8 Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einzugsermächtigung gestattet sind.

11.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

11.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 12 Allgemeine Haftungsbegrenzung

12.1 Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB – entsprechend Ziffer 10 Absatz 9, 10, 11, und 12. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

12.2 Soweit unsere Schadensersatzhaftung aufgrund dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.3 Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem der Käufer ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers erlangen müsste.

## 13 Verschlechterungseinrede

13.1 Wir sind berechtigt, unsere Lieferpflichten auszusetzen, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Käufer wegen eines schwerwiegenden Mangels seine Fähigkeit den Vertrag zu erfüllen, insbesondere seiner Kreditfähigkeit, einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird.

13.2 In diesem Fall haben wir dem Käufer unsere Absicht der Liefereinstellung schriftlich anzuzeigen. Soweit der Käufer ausreichend Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten anbietet, sind wir verpflichtet, die uns obliegende Vertragserfüllung fortzusetzen.

## 14 Recht von HUESECKEN zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

14.1 Für den Fall eines unvorhergesehenen, von uns nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von uns zu vertretender Unmöglichkeit, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Käufer ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

14.2 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

14.3 Unbefristete Verträge sind von uns mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

## 15 Sonstiges

15.1 Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Klauseln. Auch der Vertrag bleibt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, sei es Bestimmungen dieser Bedingungen oder besonderer Bestimmungen und Abreden, in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

15.2 Soweit Schriftform verlangt wird, wird diese auch durch die Übermittlung per Telefax, E-Mail oder sonstige Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung gewahrt.

## 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 58119 Hagen-Hohenlimburg.

Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand 58086 Hagen.

Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 17 Internationaler Vertragspartner

Sofern der Käufer seine Niederlassung im Ausland hat gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:

17.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

17.2 Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen unserer letzten Erklärung.

17.3 Schulden wir eine Stückschuld, so schulden wir im Falle einer mangelhaften Lieferung eine Ersatzlieferung nur dann, wenn wir dem zustimmen.

17.4 Der Käufer verliert das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er uns nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, die Vertragswidrigkeit anzeigt.

17.5 Sofern eine der Regelungen der Ziffer 17 im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer 17 vor.

17.6 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

## Hinweis:

HUESECKEN erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, insbesondere Kontaktdaten zur Abwicklung von Bestellungen, so auch E-Mail-Adressen, wenn Sie uns diese angeben. Zur Bonitätsprüfung können wir Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über Ihre Anschrift. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art. 6 Abs. 1b) und f) DSGVO. Details entnehmen Sie bitte unser Datenschutzerklärung unter [www.huesecken.de](http://www.huesecken.de).

Der Besteller und seine Mitarbeiter können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bzw. sie bei HUESECKEN gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Sollte der Besteller oder ein Mitarbeiter des Bestellers im Verhalten von HUESECKEN einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an HUESECKEN wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird HUESECKEN den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Besteller die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weist HUESECKEN darauf hin, dass der Besteller die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.

Stand: 01.06.2020